

Grundrechtsschranken

Für die Zulässigkeit rechtsgeschäftlicher Erklärungen – konkret: Werbeäußerungen – z.B. erklärt der StGH nur “die jeweils in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen (für) massgebend, ohne dass das Recht der freien Meinungsäußerung beeinträchtigt” werde.²⁵²

Hier wie auch anderswo wird deutlich, dass die Definition des grundrechtlichen Schutzbereichs eingriffsorientierten Gesichtspunkten folgt. Grundrechtliche Schutzbereiche lassen sich aber nicht nach Eingriffsnotwendigkeiten zuschneiden. Andernfalls liefe der Grundrechtsschutz, der die Freiheit von Bürgerverhalten gewährleisten soll, weitgehend leer.²⁵⁴

Vor allem in der Judikatur des StGHs zur Handels- und Gewerbefreiheit des Art. 36 der Verfassung findet sich explizit auch jene besondere Spielart eines ähnlichen Tatbestandsverständnisses, welche den grundrechtlichen Schutzbereich von der allgemeinen Rechtsordnung her begrenzt.²⁵⁵ Vorschriften, die sich nicht nur an Erwerbstätige, sondern an jedermann richteten, könnten die Wirtschaftsfreiheit grundsätzlich nicht verletzen.²⁵⁶ Hier wird die grundrechtliche Gewährleistung der Handels- und Gewerbefreiheit unter Verweis auf die sachliche Allgemeinheit des Gesetzes tatbestandlich reduziert.²⁵⁷

2. Grundrechtsschranken

Unbegrenzter Freiheitsgebrauch führt zwangsläufig zu Konflikten; er kann mit den Interessen der Allgemeinheit ebenso wie mit den Rechten anderer kollidieren. Um solchen (potentiellen) Kollisionen vorzubeugen bzw. um konfligierende Interessen aufeinander abzustimmen und miteinander zu harmonisieren, darf der Staat in grundrechtlich geschützte Positionen eingreifen. Nach Auffassung des StGH ist es “ein allgemeiner Grundsatz des Verfassungsrechtes, dass verfassungsmässig gewährleistete Grundrechte durch Gesetze eingeschränkt werden können und

²⁵² S. als Beispiel etwa StGH 1963/1 – Entscheidung vom 17. Oktober 1963, ELG 1962–1966, 204 (206).

²⁵³ StGH 1976/8 – nicht veröffentlichte Entscheidung vom 7. März 1977, S. 20 f.

²⁵⁴ So auch BVerfG, DÖV 1992, 704 (705). – Andererseits bestimmt die Weite des Eingriffsbegriffs aber, inwieweit die (abwehrrechtlichen) Schutzwirkungen der Grundrechte greifen; s. Grabitz, Freiheit, S. 24; Eckhoff, Grundrechtseingriff, S. 20.

²⁵⁵ Dazu s. oben S. 82 bei Fn. 247.

²⁵⁶ So StGH 1989/3 – Urteil vom 27. April 1989, LES 1989, 122 (125).

²⁵⁷ Kritisch dazu Wolfram Höfling, Die Gewährleistung der Handels- und Gewerbefreiheit nach Art. 36 der Liechtensteinischen Verfassung, LJZ 1992, 82 (84).